

Die Gemeinde Böbing erlässt mit Beschluss des Gemeinderates Böbing vom 27.07.2026 folgende

1. Satzungsänderung

zur Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)
der Gemeinde Böbing vom 29.01.2021

§ 1

Der § 2 Abstandsflächentiefe erhält folgende Fassung:

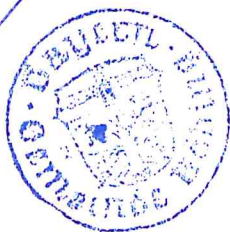
Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,7 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Böbing, den 28.07.2026
Gemeinde Böbing

Thomas Jungwirth
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 28.07.2026 (Nz.....) durch Anschlag an der Gemeindetafel. Der Anschlag wurde am 28.07.2026 (Nz.....) angeheftet und am 31.08.2026 (Nz.....) abgenommen. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung auf der gemeindlichen Homepage.